

## I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle an viewaround Panoramen und virtuelle Rundgänge (im folgenden viewaround) erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht binnen 2 Werktagen in Schriftform widersprochen wird.
2. "Panoramen" im Sinne dieser AGB sind alle von viewaround hergestellten Bilderzeugnisse deren horizontaler Blickwinkel größer ist als 120°.
3. "Virtuelle Panoramen" im Sinne dieser AGB sind Panoramen (Einzelansichten), die auf einem Computer räumlich drehbare Ansichten ermöglichen
3. "virtuelle Rundgänge" im Sinne dieser AGB sind auf einem Computer räumlich drehbare Darstellungen von Objekten, die aus einer Abfolge von Einzelansichten des Objektes hergestellt wurden.
4. "Produkte" im Sinne dieser AGB sind Panoramen, virtuelle Panoramen und virtuelle Rundgänge sowie jegliche von viewaround erstellten Fotoarbeiten.

## II. Urheberrecht

1. Die Produkte von viewaround sind urheberrechtlich geschützte Werke. Eine besondere Kennzeichnung der Produkte ist zur Erlangung des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz nicht erforderlich.

## III. Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erwirbt das einfache zeitlich und räumlich unbefristete Nutzungsrecht an den von viewaround erstellten Produkten.
2. Die von viewaround hergestellten Produkte sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, eine Vervielfältigung oder eine Weitergabe über den vereinbarten Zweck hinaus an Dritte ist nicht gestattet. Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung von viewaround erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Produktes oder Teilen davon ist viewaround berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu fordern, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche.
3. Bei der Verwertung des Produktes kann viewaround, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Produktes in branchenüblicher Form mit der Firmenbezeichnung viewaround Panoramen oder einer Marke von viewaround genannt zu werden. Eine nach vorausgegangener Anmahnung fortgesetzte Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt viewaround zum Schadensersatz in Höhe der halben vereinbarten Netto-Auftragssumme.
4. viewaround behält sich das Recht vor, das Gesamtprodukt oder Teile hiervon für eigenwerbliche Zwecke zu nutzen. Ein Ausschluss der eigenwerblichen Nutzung muss ggf. gesondert schriftlich vereinbart werden.
5. Die Bild-Rohdaten zur Erzeugung des Produktes verbleiben bei viewaround.

## IV. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung des vereinbarten Produktes wird ein Honorar vereinbart; Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Materialkosten u.ä.) sind soweit vereinbart vom Auftraggeber pauschal zu entgelten.
2. Fällige Rechnungen sind nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 21 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. viewaround bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars bleiben die gelieferten Produkte und Nutzungsrechte Eigentum von viewaround. Viewaround behält sich vor, die erstellten Produkte erst nach der vollständigen Bezahlung der Rechnungssumme auf einem Datenträger an den Auftraggeber auszuhändigen. Zur Prüfung der in Auftrag gegebenen Produkte erhält der Auftraggeber einen Link, d.h. eine Zugangsberechtigung zu den entsprechenden Internetseiten von viewaround auf denen die Produkte in Augenschein genommen werden können.
4. Hat der Auftraggeber viewaround keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung des Produktes gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der technischen Gestaltung ausgeschlossen.
5. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. viewaround ist berechtigt, ggf. bereits begonnene und nachgewiesene Arbeiten nach Stundensatz in Höhe von 55,- €/Stunde zzgl. der geltenden ges. MwSt. in Rechnung zu stellen.
6. Anzahlung: viewaround ist berechtigt, dem Auftraggeber noch vor Beginn der Produktion eine angemessene Anzahlung in Rechnung zu stellen, die sich auf max. 30 % des Auftragswertes beläuft.

## V. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet viewaround nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. viewaround haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die viewaround durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt hat. Für Schäden an Aufnahmeobjekten und -örtlichkeiten oder den von viewaround vor Übergabe des Produktes erstellten Daten haftet viewaround nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. viewaround sichert die Daten des übergebenen Produktes nach Übergabe sorgfältig in einfacher Form. Der Auftraggeber ist seinerseits im eigenen Interesse gehalten, die übergebenen Produkte gegen Datenverlust zu sichern. Tritt ein Datenverlust beim Auftraggeber dennoch ein, wird viewaround sich bemühen, Ersatz aus der eigenen Datensicherung zu leisten, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Der Ersatz ist kostenpflichtig. viewaround ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gesicherte Daten nach einem Jahr seit Beendigung des Auftrags endgültig zu löschen.

## VI. Nebenpflichten

1. Werden Vorlagen durch den Auftraggeber gestellt, um sie in ein Produkt einzubinden, versichert der Auftraggeber, dass er an allen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
2. Verlangt der Auftraggeber, durch ihn gestellte Vorlagen mit Hilfe der elektronischen Bildbearbeitung zu verfremden, so versichert er, hierzu vom Urheber der Vorlagen berechtigt zu sein. Er stellt viewaround von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeörtlichkeiten und -objekte im vereinbarten Zustand und zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Sind diese nicht oder nur teilweise für die Aufnahme vorbereitet, behält sich viewaround die Entscheidung darüber vor, ob die Aufnahmen dennoch durchgeführt werden oder ein Ersatztermin vereinbart wird. Im Falle eines Ersatztermins werden die konkreten Anfahrtskosten in Rechnung gestellt. Ist auch zum Ersatztermin die Örtlichkeit/das Objekt nicht angemessen vorbereitet, behält sich viewaround das Recht vor, die Aufnahmen dennoch durchzuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und die nachweislich entstandenen Kosten zzgl. einer Aufwandspauschale in Höhe von 30% des Auftragswertes geltend zu machen.

## VII. Datenschutz

1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können von viewaround gespeichert werden. viewaround verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von geschäftsbezogenen Daten oder Informationen, die viewaround im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten haben sollte, findet nicht statt.

## VIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bergheim / Erft.